

26.03.21

Stellungnahme

des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Urheberrechts an die Erfordernisse des digitalen Binnenmarktes

Der Bundesrat hat in seiner 1002. Sitzung am 26. März 2021 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zum Gesetzentwurf allgemein

- a) Der Bundesrat begrüßt das Ansinnen der Bundesregierung, einen ausgewogenen Gesetzentwurf zur Anpassung des Urheberrechts an die Erfordernisse des digitalen Binnenmarktes vorzulegen. Gleichzeitig ist der Bundesrat der Auffassung, dass der Gesetzentwurf mit Blick auf die Belange der Medien- und Kreativunternehmen an einigen Stellen noch verbesserungswürdig ist.
- b) Der Bundesrat erinnert daran, dass das Urheberrecht für Kultur- und Kreativschaffende sehr oft die wirtschaftliche Basis ist und die Refinanzierbarkeit von Inhalten eine der wesentlichen Grundlagen für Medienvielfalt ist. Er bittet daher, im weiteren Gesetzgebungsverfahren umfassend zu prüfen, ob durch den Gesetzentwurf insgesamt bestehende Erlös- und Geschäftsmodelle von Urhebern und anderen Rechteinhabern in allen betroffenen Branchen (insbesondere Musik, Film, Audiovisueller Bereich, Hörfunk, Buch und Presse) unverhältnismäßig beeinträchtigt werden. So sind zum Beispiel insbesondere Presse- und Rundfunkunternehmen auch in Bezug auf ihre Erlösmodelle in besonderer Weise verfassungsrechtlich geschützt.
- c) Der Bundesrat mahnt an, dass das Urheberrecht eine zentrale Bedeutung für die Refinanzierung von Medienangeboten hat und verweist auf die ohnehin schwierige Wettbewerbssituation von Anbietern insbesondere journalis-

tisch-redaktioneller Medien im digitalen Umfeld. Der Bundesrat betont die konstitutive Bedeutung der Medien für das Funktionieren der Demokratie und erinnert an das verfassungsrechtliche Gebot, den Meinungs- und Medienpluralismus gezielt zu befördern. Er warnt davor, die verfassungsrechtlich geschützten Geschäftsmodelle der professionellen Medienanbieter in unverhältnismäßiger Weise unnötig zu belasten und dadurch Marktkonsolidierung und Medienkonzentration weiter zu beschleunigen. Zu kritisieren sind Beschneidungen der Vertragsfreiheit zu Lasten der Medienanbieter, die Ausweitung ihrer Verpflichtungen, bürokratische Zusatzlasten sowie die Ausweitung von Schranken. Der Bundesrat weist auch darauf hin, dass gerade langfristige Arbeitsplätze ohne rentable Geschäftsmodelle nicht erhalten werden können und dass deswegen die bestehenden, funktionierenden Wertschöpfungsketten besonders schutzwürdig sind.

- d) Der Bundesrat begrüßt, dass die Vorgaben der DSM-Richtlinie im Wesentlichen zufriedenstellend in den Gesetzentwurf aufgenommen wurden. Trotz der umfangreichen Diskussionen und der erschwerten Vereinbarkeit der betroffenen Interessen ist es der Bundesregierung gelungen, einen aus Perspektive des Bundesrats in den relevanten Punkten geeigneten und ausgewogenen Gesetzesentwurf vorzulegen. In einzelnen Bereichen enthält der Vorschlag durchaus zukunftsweisende Reformen des Urheberrechts.
- e) Der Bundesrat begrüßt zudem, dass das Kernanliegen der Länder für die Novellierung des UrhG, die Entfristung des UrhWissG, im Gesetzentwurf jedenfalls hinsichtlich der aufgrund der DSM-Richtlinie verpflichtend umzusetzenden Ausnahmen und Beschränkungen, aufgegriffen wurde. Dennoch kann nur eine vollständige Entfristung der Schranken zugunsten Bildung, Lehre, Forschung und Kultur eine dauerhafte Rechtssicherheit für die betroffenen Einrichtungen und Personen gewährleisten. Negative Erfahrungen mit befristeten Regelungen im Urheberrecht im Zuge des „Ersten Korbes“ bestätigen dies.

Das Besagte gilt umso mehr, als es aufgrund der nur partiellen Entfristung erheblich erschwert wird, zu überblicken, welche Nutzungserlaubnisse im Einzelfall unbefristet gelten und welche nicht.

Die Befristung des UrhWissG ist mit der DSM-Richtlinie darüber hinaus obsolet geworden: Sie hatte in erster Linie den Grund, dass die Konsistenz des pauschalen Vergütungssystems überprüft werden sollte (vgl. BT-

Drucksache 18/1239, Seite 49). Die DSM-Richtlinie legt es den Mitgliedstaaten nunmehr nahe, statt Einzelvergütungen praktikablere Berechnungsmethoden zu ermöglichen (vgl. Erwägungsgrund 24 Satz 3 der DSM-Richtlinie). Die geplante Evaluation kann demgegenüber auch in Bezug auf unbefristete Normen erfolgen.

f) Der Bundesrat betont erneut (vgl. schon BR-Drucksache 565/16 (Beschluss) und BR-Drucksache 312/17 (Beschluss)), dass er einen Zugang zu urheberrechtlichen Schutzgegenständen zugunsten Wissenschaft, Forschung, Lehre und Bildung sowie Kultur zu angemessenen Bedingungen und in ausreichendem Umfang sicherstellen möchte.

aa) Der Bundesrat hält es für verfehlt, die §§ 60a ff. UrhG abseits der Vorgaben der DSM-Richtlinie erst mit der für das Jahr 2022 geplanten Evaluation zu überarbeiten. Die jetzt zwingend erforderliche Rechtssicherheit, wie sie bereits das UrhWissG bewirken sollte, ist nur dann gegeben, wenn bereits abzusehende und aus bildungs-, wissenschafts- und kulturpolitischer Hinsicht notwendige Reformen nicht in die Zukunft verschoben werden. Das gilt aufgrund der partiellen Befristung einiger Erlaubnisse umso mehr.

bb) Im Bereich der urheberrechtlichen Schranken weist der Gesetzentwurf einige zu befürwortende Reformen auf. Dazu zählt, dass sich Teile des Schrankenkatalogs durch die vorgeschlagenen Änderungen in § 95b Absatz 3 UrhG im Bereich von Systemen der digitalen Rechteverwaltung durchsetzen. Auch mit der Ausweitung der Ausnahmen zugunsten von Text und Data Mining wurde der urheberrechtliche Schrankenkatalog in einem zu begrüßenden Umfang aufgewertet.

Dennoch sind auch in Zukunft nicht alle urheberrechtlichen Schrankenregelungen in Systemen der digitalen Rechteverwaltung beständig. Insbesondere wäre auch eine technikfeste Ausgestaltung der Kompetenzen der nicht-kommerziellen wissenschaftlichen Forschung, § 60c UrhG, wünschenswert und erforderlich. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung deswegen, zu prüfen, inwiefern der Katalog des neuen § 95b Absatz 3 UrhG ausgeweitet werden kann.

cc) Der Bundesrat begrüßt ebenso die vorgeschlagenen Erweiterungen der Kompetenzen von Einrichtungen des Kulturerbes. Er vertritt allerdings weiterhin die Auffassung, dass das Urheberrecht zugunsten der Erhal-

tung des Kulturerbes weiterreichender Erlaubnisse bedarf (vgl. BR-Drucksache 565/16 (Beschluss) sowie BR-Drucksache 312/17 (Beschluss)). Insbesondere die Corona-Pandemie zeigt eindrücklich, welche Relevanz die Digitalisierung für die kulturelle Teilhabe und die Bewahrung des Kulturerbes hat. Diesem Verlangen wurde durch den vorgelegten Gesetzentwurf nur teilweise Rechnung getragen. Insofern bleibt das Urheberrecht auch nach dieser Gesetzesreform weit hinter den unabweisbaren Erfordernissen der Zeit zurück.

- dd) In Bezug auf nicht-kommerzielles, wissenschaftliches Text und Data Mining bittet der Bundesrat, im weiteren Gesetzgebungsverfahren die Frage zu prüfen, wie der gesamte Umfang des Artikel 3 der DSM-Richtlinie hinsichtlich des Umgangs mit den Korpora, die im Zuge des Text und Data Mining erstellt werden, genutzt werden kann. Das gilt insbesondere hinsichtlich der Verfügbarkeit der Korpora für Überprüfungen, ihrer sicheren Aufbewahrung sowie ihrer Verfügbarkeit für wissenschaftliche Anschlussnutzungen.
- ee) Die ausdrücklichen Befugnisse zugunsten von Archiven und Einrichtungen des Film- und Tonerbes sind weiterhin unzureichend. Ein wichtiger Kritikpunkt ist insbesondere die Situation, dass Interessenten aufgrund der Ausnahme von § 60e Absatz 5 UrhG in § 60f Absatz 1 UrhG ausschließlich Terminal-Kopien nach § 60e Absatz 4 UrhG erstellen dürfen. Die benannten Einrichtungen dürfen, jedenfalls auf Grundlage ihrer ausdrücklich in § 60f UrhG aufgelisteten Befugnisse, insofern keine Kopien zu Zwecken des Kopienversandes erstellen und versenden. Aufgrund der bedeutenden Stellung der benannten Einrichtungen als Institutionen der Forschungsinfrastruktur sollten ihre Befugnisse ausgeweitet werden. Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, wie eine ausdrückliche Erlaubnis des Kopienversands durch Archive und Einrichtungen des Film- und Tonerbes etabliert werden kann.
- g) Der Bundesrat begrüßt, dass ein erster Schritt unternommen wurde, die Vergütungspflicht der Wissenschaftsschranken zu reformieren, wie er es bereits in der Vergangenheit angeregt hat (vgl. dazu BR-Drucksache 565/16 (Beschluss) sowie BR-Drucksache 312/17 (Beschluss)). Es muss aber weiterhin sichergestellt werden, dass nur primärmarktrelevante Nutzungen vergütungspflichtig sind und keine Mehrfachvergütungen entstehen. Das gilt

insbesondere hinsichtlich des Problemkomplexes der Forschungsdaten, auf den der urheberrechtliche Schrankenkatalog erweitert werden sollte. Die Sammlung und Aufbereitung von Forschungsdaten, soweit sie urheberrechtlich geschützt sind, wird jedenfalls im Bereich öffentlicher Forschungseinrichtungen und Hochschulen bereits durch öffentliche Mittel finanziert. Insofern sollten sie vergütungsfrei weiterverwendet werden dürfen.

- h) Der Bundesrat bedauert, dass es entgegen seiner Forderung nicht gelungen ist, eine verlässliche Grundlage zur Leihe von E-Books (sog. „E-Lending“) durch öffentliche oder wissenschaftliche Bibliotheken zu schaffen und das derzeitige Regelungssystem zu Schulfunksendungen den Erfordernissen der Zeit anzupassen (vgl. dazu bereits BR-Drucksache 312/17 (Beschluss)).
- i) Der Bundesrat begrüßt, dass wissenschaftliche und nicht-gewinnorientierte bildungs-bezogene Repositorien aus dem Anwendungsbereich des UrhDaG ausgenommen sind.

2. Zu Artikel 1 Nummer 9 (§ 32d UrhG)

Der Bundesrat ist der Auffassung, dass die im Gesetzentwurf geregelte proaktive jährliche Berichtspflicht ohne branchenspezifische Bereichsausnahme für Inhalte aus dem audiovisuellen Sektor und dem Hörfunk nicht verhältnismäßig ist. Die geplante Veränderung des Auskunftsregimes hin zu einer automatisierten Berichtspflicht der Verwerter erhöht die ohnehin erheblichen administrativen und damit finanziellen Anforderungen für die Sendeunternehmen um ein Vielfaches, ohne dass damit entsprechende Vorteile der Kreativen einhergehen. Daher bittet der Bundesrat darum, das Auskunftsregime im weiteren Gesetzgebungsverfahren verhältnismäßig auszugestalten und darüber hinaus zu prüfen, ob sich die Unverhältnismäßigkeit der anlasslosen Auskunftspflichtung auch auf andere Branchen (zum Beispiel Presseverlage) erstreckt.

Begründung:

Der mit der Reporting-Verpflichtung einhergehende Aufwand ist – entgegen den Vorgaben in Artikel 19 Absatz 3 Satz 1 der DSM-Richtlinie – jedenfalls im audiovisuellen Bereich und im Hörfunk unverhältnismäßig: Er steht in keinem Verhältnis zur Anzahl der Fälle, in denen sich tatsächlich der wirtschaftliche Wert der den Sendern von den Urhebern eingeräumten Rechte im Vergleich zu ihrer Vergütung relevant auseinanderentwickeln. In der Gesetzesbegründung allgemeiner Teil wird unter Berufung auf das Statistische Bundesamt

zum Stichtag 1. März 2019 ein finanzieller Aufwand in Höhe von lediglich 15 000 Euro für die Geltendmachung von Auskunftsansprüchen aufgeführt. Dies lässt den Schluss zu, dass tatsächlich nur wenige Urheber und ausübende Künstler entsprechende Auskünfte eingefordert haben. Darüber hinaus deutet dieser Aufwand darauf hin, dass weitere Vergütungsansprüche der Urheber nicht oder nur in geringem Maße bestehen, dass die Vergütungen regelmäßig angemessen sind und dass diese dem wirtschaftlichen Wert der Rechte entsprechen

Gleichwohl würden der audiovisuelle Sektor und der Hörfunk – privat und öffentlich-rechtlich organisiert – durch die Einführung einer proaktiven Berichtspflicht gezwungen, faktisch sehr komplexe Strukturen aufzubauen, um den Kreativen Informationen zu übermitteln, die regelmäßig zu keiner Nachvergütung führen. Denn selbst bei der Einbindung von Verwertungsgesellschaften bleiben für die betroffenen Unternehmen kostenintensive Elemente, wie etwa der Aufbau einer Urheber-Personendatenbank, die Metadatenpflege bezüglich der Personen sowie die Verknüpfung mit Nutzungsdaten erforderlich. Die mit dem Entwurf einhergehenden finanziellen Belastungen für den Anpassungsaufwand sind immens und übersteigen die darin aufgeführten „Bürokratiekosten aus Informationspflichten“ bei weitem. Die Sender schätzen, dass die Kosten hierfür im siebenstelligen Bereich liegen werden. Auch in der Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates zum Gesetzentwurf ist ausgeführt, er habe in der Medienbranche Anhaltspunkte dafür gefunden, dass allein die neuen Auskunfts- und Rechenschaftspflichten in einzelnen Unternehmen einmalige Kosten in niedriger zweistelliger und laufende Kosten in einstelliger Millionenhöhe hervorrufen könnten.

3. Zu Artikel 1 Nummer 12a – neu – (§ 38 Absatz 4 Satz 4 – neu – UrhG)

In Artikel 1 ist nach der Nummer 12 folgende Nummer einzufügen:

,12a. Dem § 38 Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Zu den Urhebern nach Satz 1 zählt auch wissenschaftliches Personal öffentlich finanzierter Hochschulen.“ ‘

Begründung:

Der sogenannte grüne Weg des Open Access ist seit dem 1. Januar 2014 (BGBl. 2013 I S. 3728) in § 38 Absatz 4 UrhG (sog. „Zweitveröffentlichung“) durch eine Stärkung der Position der Urheber rechtlich abgesichert. Der entsprechende Vergütungsanspruch des § 32 UrhG setzt sich nach der Ergänzung des § 32b UrhG fortan auch in grenzüberschreitenden Sachverhalten gegen abweichende Vereinbarungen durch. Deklaratorisch sollte § 38 Absatz 4 UrhG allerdings auf das wissenschaftliche Personal öffentlich finanzierter Hochschulen erweitert werden. Auf diese Weise wird klargestellt, dass das Zweitveröffentlichungsrecht auch für das von den Unterhaltsträgern finanzierte wissenschaftlichen Personal gilt.

4. Zu Artikel 1 Nummer 13 Buchstabe a (§ 41 Absatz 1 Satz 1 UrhG)

In Artikel 1 ist in Nummer 13 Buchstabe a § 41 Absatz 1 Satz 1 wie folgt zu fassen:

„Übt der Inhaber eines ausschließlichen Nutzungsrechts das Recht nicht aus oder übt dieser das Recht nur unzureichend aus und werden dadurch berechnigte Interessen des Urhebers erheblich verletzt, so kann der Urheber entweder nur die Ausschließlichkeit des Nutzungsrechts oder das Nutzungsrecht insgesamt zurückrufen.“

Begründung:

Nach dem Gesetzentwurf soll in § 41 Absatz 1 Satz 1 UrhG beim Rückrufsrecht des Urhebers auf das bisherige Erfordernis einer erheblichen Verletzung der berechtigten Interessen des Urhebers auch für den Fall verzichtet werden, dass das ausschließliche Nutzungsrecht „nur unzureichend“ ausgeübt wird. Eine solche weite Fassung des Rückrufsrechts erscheint nicht interessengerecht und würde zu einer erheblichen Rechtsunsicherheit auf Seiten der Verwertungsunternehmen führen.

Ein uneingeschränktes Rückrufsrecht, wie in § 41 Absatz 1 Satz 1 UrhG vorgesehen, wird nach Artikel 22 Absatz 1 der DSM-Richtlinie und dem Erwägungsgrund 80 auch nur für den Fall verlangt, dass die Rechte überhaupt nicht verwertet werden. Bei einer nur unzureichenden Verwertung überlässt die Richtlinie die konkrete Ausgestaltung eines (etwaigen) Rückrufsrechts hingegen weiterhin allein dem nationalen Gesetzgeber.

Bei einer nur unzureichenden Ausübung des Nutzungsrechts sollte das Rückrufsrecht des Urhebers deshalb auch weiterhin lediglich unter der zusätzlichen Voraussetzung bestehen, dass dadurch berechnigte Interessen des Urhebers erheblich verletzt werden.

5. Zu Artikel 1 Nummer 13a – neu – (§ 42b – neu – UrhG)

In Artikel 1 ist nach Nummer 13 folgende Nummer einzufügen:

„13a. Nach § 42a wird folgender § 42b eingefügt:

„§ 42b

Digitale Leihe

Ist ein Schriftwerk mit Zustimmung des Rechteinhabers als digitale Publikation (E-Book) erschienen und als solche erhältlich, so ist der Verleger dazu verpflichtet, nicht kommerziell tätigen Bibliotheken ein Nutzungsrecht zu angemessenen Bedingungen einzuräumen. Zu den

angemessenen Bedingungen zählt insbesondere, dass den Bibliotheken das Recht eingeräumt wird, jeweils ein Vervielfältigungsstück des Werks digital für begrenzte Zeit jeweils einer Person zugänglich zu machen.“ ‘

Begründung:

De lege lata besteht jenseits von Lizenzierungen keine Möglichkeit für Bibliotheken, digitale Werke zu verleihen. In entsprechenden Lizenzierungsverhandlungen sind Bibliotheken strukturell unterlegen und von der Preispolitik der Verleger abhängig. Das gilt insbesondere dann, wenn sogenannte Paketangebote unterbreitet werden. Auf Dauer besteht deswegen die Gefahr, dass digitale Medien aus den Portfolios öffentlicher Bibliotheken verschwinden. Die Bundesregierung hat im Sommer 2019 mit der ermäßigten Mehrwertsteuer E-Books den gedruckten Büchern gleichgestellt. Diese Gleichstellung sollte nun auch im Urheberrecht erfolgen.

Mit einer gesetzlichen Lizenz wird der Weg für eine praktikable normative Lösung für das sogenannte „E-Lending“ eröffnet, indem sie Bibliotheken zumutbare Verleih-Bedingungen bietet. Gleichzeitig müssen vorhandene Systeme, etwa die sogenannte „Onleihe“, nicht vollständig umgestellt werden.

Als vertragsrechtliche Regelung unterliegt der Regelungsvorschlag nicht dem Recht der EU, sondern dem des nationalen Gesetzgebers. Die Einräumung entsprechender Nutzungsrechte zu angemessenen Bedingungen stellt sicher, dass die Verhandlungsposition der Bibliotheken verbessert wird. Zu den angemessenen Bedingungen zählt auch eine adäquate Preisgestaltung. Die Formulierung des § 42b Satz 2 UrhG stellt zudem sicher, dass eine digitale Leihe entsprechend der Leihe körperlicher Exemplare erfolgt. Dabei soll die Erlaubnis das „E-Lending“ nicht an den Erwerb einer bestimmten Anzahl analoger Werkexemplare geknüpft sein, sondern stattdessen das Angebot digitaler Bestände ausweiten.

6. Zu Artikel 1 Nummer 14 (§ 44b Absatz 3 Satz 1 UrhG)

Artikel 1 Nummer 14 § 44b Absatz 3 Satz 1 ist wie folgt zu fassen:

„Nutzungen nach Absatz 2 Satz 1 sind nicht zulässig, wenn der Rechteinhaber sich diese in angemessener Weise vorbehalten hat.“

Begründung:

Es ist sicherzustellen, dass Nutzungsvorbehalte zulasten des kommerziellen Text und Data Mining nur dann wirksam sind, wenn sie auch tatsächlich beachtet werden können.

Eine Beweislastumkehr, wie sie der Gesetzentwurf vorgesehen hat, ist daher nicht zielführend. Gerade bei sogenannten „Webcrawlern“, die in einer sehr

kurzen Zeit eine sehr große Anzahl an Seiten aufrufen, um diese zu analysieren, wäre ein Beweis durch den Nutzer, dass kein entsprechender Vorbehalt bestand ist, nicht zu erbringen. Trotz der Beweiserleichterungen, die das Zivilprozessrecht zugunsten desjenigen vorsieht, der negative Tatsachen beweisen muss, wäre jedenfalls die digitale kommerzielle Text und Data Mining Forschung mit enormen Rechtsunsicherheiten belastet.

Auch die nicht durch besondere Zwecke privilegierten Text und Data Mining Forschungen sind von entscheidender Relevanz für die hochkompetitive Volkswirtschaft und deren Bestandsfähigkeit im internationalen Wettbewerb. Sie dürfen insofern nicht mittels unüberwindbaren Beweishürden verhindert werden. Die im Gesetzentwurf vorgesehene Beweislastumkehr lässt sich zudem angesichts der Formulierung des Artikel 4 Absatz 3 der DSM-Richtlinie nicht aufrechterhalten.

7. Zu Artikel 1 Nummer 15a – neu – (§ 54 Absatz 1 UrhG),
Nummer 15b – neu – (§ 54c Absatz 1 Satz 2 – neu – UrhG)

In Artikel 1 sind nach Nummer 15 folgende Nummern einzufügen:

- ,15a. In § 54 Absatz 1 werden die Wörter „den §§ 60a bis 60f erlaubte Vervielfältigung“ durch die Wörter „eine nach § 60h Absatz 1 und 2 vergütungspflichtige Vervielfältigung“ ersetzt.
- 15b. § 54c Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
- „Ausgenommen sind vergütungsfreie Vervielfältigungen nach § 60h Absatz 2.“ ‘

Begründung:

Aufgrund einer fehlenden Primärmarktrelevanz sind bestimmte Vervielfältigungen nicht nach § 60h UrhG vergütungspflichtig. Diese sollten in Konsequenz auch nicht über die Geräteabgaben abgerechnet werden. Die vorgeschlagene Formulierung erleichtert es darüber hinaus, nicht primärmarktrelevante Nutzungen auch in Zukunft aus der Vergütungspflicht auszunehmen.

8. Zu Artikel 1 (§ 54c Absatz 1 UrhG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob § 54c Absatz 1 UrhG dahingehend geändert werden sollte, dass dieser auch Fälle erfasst, bei denen das Vervielfältigungsergebnis in digitaler Form vorliegt.

Begründung:

Die sogenannte Kopiergeräteabgabe nach § 54c UrhG ist für die Rechtsinhaber

von erheblicher praktischer Bedeutung. Nach der Rechtsprechung fallen darunter allerdings nur die klassischen Kopiergeräte sowie andere Geräte, bei denen analoge Vervielfältigungen entstehen. Nicht entscheidend ist, ob ein analoges oder digitales Werkstück als Vervielfältigungsvorlage dient.

Ein sachlicher Grund, weshalb in dem Fall, dass von einem analogen oder digitalen Werkstück eine digitale Vervielfältigung (etwa durch Einscannen oder Speichern auf einen USB-Stick) erstellt wird, die Geräteabgabe nicht anfallen soll, ist nicht erkennbar. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass derartige Nutzungsformen immer mehr an Bedeutung gewinnen, während klassische Kopien in Papierform auf Dauer zurückgehen dürften, sollte eine Erweiterung des § 54c Absatz 1 UrhG um die modernen digitalen Arten der Vervielfältigung geprüft werden.

9. Zu Artikel 1 Nummer 16 Buchstabe a₀ (§ 60a Absatz 1 UrhG)

In Artikel 1 Nummer 16 § 60a ist Buchstabe a folgender Buchstabe voranzustellen:

„a₀) In Absatz 1 wird die Angabe „15 Prozent“ durch die Angabe „20 Prozent“ ersetzt.“

Begründung:

Die aktuelle Begrenzung von Verwertungshandlungen auf 15 Prozent genügt nicht den Erfordernissen der Bildung und Lehre und ist daher zu erhöhen. Dies ist möglich, ohne die Interessen der Rechteinhaber ungebührlich zu beeinträchtigen, denn die adressierten Nutzungen betreffen nachgewiesenermaßen nicht den Primärmarkt und sind im Übrigen weitestgehend vergütungspflichtig. Auch die entsprechende Erlaubnisnorm, Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe a in Verbindung mit Artikel 5 Absatz 5 der InfoSoc-Richtlinie erlaubt Nutzungen, solange die normale Verwertung nicht beeinträchtigt und die berechtigten Interessen der Rechteinhaber nicht ungebührlich verletzt werden. Das ist bei einer Erweiterung um 5 Prozent nicht der Fall.

10. Zu Artikel 1 Nummer 16 Buchstabe b (§ 60a Absatz 3b – neu – UrhG)

Artikel 1 Nummer 16 Buchstabe b ist wie folgt zu fassen:

„b) Nach Absatz 3 werden folgende Absätze eingefügt:

„(3a) Werden ...< weiter wie Gesetzentwurf >.“

„(3b) Zur Veranschaulichung des Unterrichts und der Lehre an Bildungseinrichtungen dürfen einzelne Vervielfältigungsstücke von Werken, die innerhalb von Schulfunksendungen gesendet oder in vergleichbaren Formaten öffentlich zugänglich gemacht wurden, erstellt und längstens bis zum Ende

des darauffolgenden Ausbildungsjahrs gespeichert werden. Abweichend von Satz 1 dürfen Vervielfältigungen von Telemedienangeboten, die zu diesem Zweck mit einem Verfügbarkeitsdatum zu versehen sind, längstens solange aufbewahrt werden, wie sie rechtmäßig digital zugänglich sind. Zu den Zwecken nach Satz 1 ist es zulässig, die Vervielfältigungen unter angemessenen Sicherheitsvorkehrungen einem begrenzten Personenkreis für eine begrenzte Dauer öffentlich zugänglich zu machen. Sätze 1 bis 3 gelten auch für die Landesmedienzentren oder vergleichbare Einrichtungen in öffentlicher Trägerschaft.“ ‘

Folgeänderungen:

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

a) Nach Nummer 14 ist folgende Nummer einzufügen:

„14a. § 47 wird aufgehoben.“

b) Nummer 21 ist wie folgt zu fassen:

„21. § 60h wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird das Wort „Zugänglichmachung“ durch die Wörter „Zugänglichmachung sowie die nach Absatz 3b erlaubten Verwertungshandlungen“ ersetzt.

bb) Nummer 2 wird durch die folgenden Nummern ersetzt:

„ ... < weiter wie Gesetzentwurf > “ ‘

c) In Nummer 37 Buchstabe a ist nach Doppelbuchstabe bb folgender Doppelbuchstabe einzufügen:

„bb₁) Nummer 5 wird gestrichen.“

Begründung

Die derzeit geltende Regelung zu Schulfunksendungen, § 47 UrhG, entspricht nicht mehr den Erfordernissen der Zeit und ist daher zu streichen. Wie der Bundesrat bereits in BR-Drucksache 312/17 (Beschluss) gefordert hat, bedarf es den digitalen Methoden angepasste Erlaubnisse für den leichten Zugang zu Schulfunksendungen. Gerade die derzeitige Pandemielage und der dadurch bedingte Distanzunterricht zeigen die zwingende Notwendigkeit dieses Erfordernisses. Es gilt aber gleichfalls für den Präsenzunterricht.

Der Regelungskomplex kann in § 60a UrhG integriert werden. Damit wird

auch dem schon im UrhWissG verfolgten Ziel, die Schrankenregelungen entsprechend ihrer Anwendungsbereiche zusammenzuführen, entsprochen. Durch die Aufnahme der öffentlichen Zugänglichmachung wird der bestehende Regelungsgehalt auf digitale Formate und Anwendungen, die zum Zeitpunkt der letzten Überarbeitung zum 1. Juli 1985 (BGBl. I S. 1137) noch nicht zur Verfügung standen und insofern auch nicht bedacht werden konnten, erweitert.

Unionsrechtlich stützt sich die Erweiterung der Schranke für Lehre und Unterricht gleich des gesamten § 60a UrhG auf Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe a der InfoSoc-Richtlinie. Die adressierten Verwertungshandlungen sollten im Sinne der vorbestehenden Regelung vergütungsfrei bleiben.

11. Zu Artikel 1 Nummer 17a – neu – (§ 60c Absatz 1 UrhG)

Nach Artikel 1 Nummer 17 ist folgende Nummer einzufügen:

„17a. In § 60c Absatz 1 wird die Angabe „15 Prozent“ durch die Angabe „20 Prozent“ ersetzt.“

Begründung:

Ebenso wie für Bildung und Lehre genügt die aktuelle prozentuale Grenze nicht den Erfordernissen der Wissenschaft und Forschung und ist entsprechend auf 20 Prozent zu erhöhen.

12. Zu Artikel 1 Nummer 17a – neu – (§ 60c Absatz 5 – neu – UrhG)

Nach Artikel 1 Nummer 17 ist folgende Nummer einzufügen:

„17a. Dem § 60c wird folgender Absatz angefügt:

„(5) Zu Zwecken der nicht-kommerziellen wissenschaftlichen Forschung dürfen bis zu 20 Prozent von Werken oder ganze Werke geringen Umfangs, die rechtmäßig zugänglich und bereits Gegenstand wissenschaftlicher Forschung waren (Forschungsdaten), einzelnen Dritten öffentlich zugänglich gemacht werden. Satz 1 gilt auch für die dazu technisch notwendigen Vervielfältigungen.“

Folgeänderung:

Artikel 1 Nummer 21 ist wie folgt zu fassen:

„21. § 60 h wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Nummer 2 wird durch die folgenden Nummern ersetzt:

...< weiter wie Gesetzentwurf >

- b) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „§§ 60b und 60e Absatz 5.“ durch die Wörter „§§ 60b, 60c Absatz 5 und § 60e Absatz 5.“ ersetzt.

Begründung:

Aktuell gibt es keine Rechtssicherheit dahingehend, ob und wie Forschungsdaten, sofern diese urheberrechtlichen Schutz genießen, unter Beachtung des Urheberrechts nachgenutzt werden können. Die Nachnutzbarkeit von Forschungsdaten ist aber nach den Grundsätzen der guten wissenschaftlichen Praxis wissenschaftlicher Standard. Zudem werden in Hochschulen und Forschungseinrichtungen erhebliche finanzielle Investitionen in die Sammlung und Strukturierung beziehungsweise Aufbereitung der Forschungsdaten getätigt.

De lege lata könnte auch § 60c UrhG in seiner Ausgangsfassung herangezogen werden. Aus Gründen normativer Transparenz ist der Bundesrat allerdings der Auffassung, dass die Nachnutzbarkeit von Forschungsdaten eigenständig zu regeln ist. Das kann in Form eines Absatzes 5 in § 60c UrhG erfolgen. Die Erlaubnis kann unionsrechtlich auf Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe a der InfoSoc-Richtlinie gestützt werden. Der eingefügte Klammerzusatz betont, dass die adressierten Werke gemeinhin unter dem Begriff der Forschungsdaten eingeordnet werden. Zudem wird die Regelung prominent platziert, sodass sie die erforderliche Rechtssicherheit herstellen kann. Gleichwohl sind nur urheberrechtlich geschützte Forschungsdaten und ihre Nachnutzbarkeit angesprochen. Daneben müssen die Vorgaben anderer betroffenen Rechtsgebiete, insbesondere das Datenschutzrecht und das Recht des Schutzes von Geschäftsgeheimnissen, beachtet werden. Das ist auch dadurch sichergestellt, dass der neue § 60c Absatz 5 UrhG durch die Voraussetzung des rechtmäßigen Zugangs keinen Zugangsanspruch durch Dritte, sondern ein Recht derjenigen festlegt, die Forschungsdaten herausgeben möchten. Eine Beschränkung auf prozentuale Auszüge stellt dabei sicher, dass die Interessen der Rechteinhaber ausreichend gewahrt werden. Zugleich sollte die pauschale Berechnung der Vergütung entfallen.

13. Zu Artikel 1 Nummer 18 (§ 60d Absatz 5 UrhG)

In Artikel 1 Nummer 18 § 60d Absatz 5 ist die Angabe „Nummer 1“ zu streichen.

Begründung:

Um die in § 60d UrhG adressierten Forschungen entsprechend der guten wissenschaftlichen Praxis und im gleichen Umfang vornehmen zu können, wie es Forschungsorganisationen und Einrichtungen des Kulturerbes ermöglicht wird,

müssen Einzelforscher die Korpora ebenso speichern dürfen. Die Erlaubnis zugunsten Einzelforschern wurde im Zuge des UrhWissG aus Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe a InfoSoc-Richtlinie abgeleitet, der auf Grundlage des Artikel 25 der DSM-Richtlinie über deren eigenen Vorgaben hinaus gilt. Auf dieser Grundlage kann auch eine entsprechende Speicherung der Korpora ermöglicht werden.

14. Zu Artikel 1 Nummer 19 (§ 60e Absatz 4 Satz 3 – neu –, Absatz 5 UrhG)

Artikel 1 Nummer 19 ist wie folgt zu fassen:

„19. § 60e wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

"Abweichend von Satz 2 dürfen Bibliotheken den nach § 60a und § 60c UrhG Berechtigten je Sitzung Vervielfältigungen an den Terminals innerhalb der für diese geltenden Nutzungserlaubnisse einschließlich des Umfangs erlauben."

b) Absatz 5 wird durch folgende Absätze ersetzt:

"(5) Die Übermittlung von Kopien an die in § 60a und § 60c genannten Berechtigten durch Bibliotheken ist im Rahmen und im Umfang der für die Berechtigten geltenden Voraussetzungen und Erlaubnisse gemäß § 60a und § 60c erlaubt. Im Übrigen dürfen Bibliotheken auf Einzelbestellung an Nutzer zu nicht kommerziellen Zwecken Vervielfältigungen von bis zu 10 Prozent eines erschienenen Werkes sowie einzelne Beiträge, die in Fachzeitschriften oder wissenschaftlichen Zeitschriften erschienen sind, übermitteln."

„(6) Für ...< weiter wie Gesetzentwurf >“ ‘

Begründung:

Die aktuelle Begrenzung von Verwertungshandlungen auf 10 Prozent genügt nicht den Erfordernissen der Bildung und Lehre und ist daher gemäß §§ 60a und 60c UrhG zu erhöhen, um eine Kongruenz zwischen den Befugnissen der Berechtigten nach §§ 60a und 60c UrhG und der Bereitstellung durch Bibliotheken herzustellen. Dies ist möglich, ohne die Interessen der Rechteinhaber ungebührlich zu beeinträchtigen, denn die adressierten Nutzungen betreffen nachgewiesenermaßen nicht den Primärmarkt und sind im Übrigen weitestgehend vergütungspflichtig. Auch die entsprechende Erlaubnisnorm, Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe a in

Verbindung mit Artikel 5 Absatz 5 der InfoSoc-Richtlinie erlaubt Nutzungen, solange die normale Verwertung nicht beeinträchtigt und die berechtigten Interessen der Rechteinhaber nicht ungebührlich verletzt werden.

15. Zu Artikel 1 Nummer 20 (§ 60f Absatz 1,

Absatz 4 – neu – UrhG)

Artikel 1 Nummer 20 ist wie folgt zu fassen:

,20. § 60f wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach der Angabe „(§ 6a Absatz 4)“ werden die Wörter „sowie Theater in öffentlicher Trägerschaft“ eingefügt.

bb) Die Wörter „des Absatzes 5“ werden ...< weiter wie Gesetzentwurf Buchstabe a >

b) Folgende Absätze werden angefügt:

„(3) Für Archive,...< weiter wie Gesetzentwurf >“

„(4) Öffentlich zugängliche Museen, Archive sowie Einrichtungen des Bild- und Tonerbes, die keinen mittelbaren oder unmittelbaren kommerziellen Zweck verfolgen, dürfen die Aufzeichnungen nach § 60f Absatz 1, § 60e Absatz 1 zu Zwecken der Förderung nationalen Kulturerbes öffentlich zugänglich machen. Satz 1 gilt auch für Theater in öffentlicher Trägerschaft in Bezug auf ihre Aufführungen nach Ablauf von 12 Monaten.“ ‘

Begründung:

Durch eine Erweiterung des Schrankenkatalogs können Theater und Museen die kulturelle Teilhabe in der Gesellschaft auch mit digitalen Methoden und in Krisenzeiten sichern. Für diesen Regelungsbereich setzte sich der Bundesrat bereits in der Vergangenheit nachdrücklich ein (entsprechend BR-Drucksache 565/16 (Beschluss) sowie BR-Drucksache 312/17 (Beschluss)).

Seitens der Museen sind gegenwärtig ausschließlich Vervielfältigungen aktueller Ausstellungen zu Erhaltungs- und Archivierungszwecken sowie öffentliche Zugänglichmachungen zur Bewerbung aktueller Ausstellungen zulässig. Durch eine Erweiterung des § 60f UrhG wäre es ihnen zudem erlaubt, ihre Ausstellungen sowie solche Bestandsobjekte, die nicht Gegenstand einer Ausstellung sind, digital zugänglich zu machen. Unionsrecht-

lich kann dies über eine zulässige überschießende Umsetzung der DSM-Richtlinie erfolgen. Diese verfolgt explizit das Ziel, die kulturelle Vielfalt zu fördern (vgl. Erwägungsgründe 2, 5 und 25 der DSM-Richtlinie). Die Vergütungspflichtigkeit stellt dabei sicher, dass die Interessen der Rechteinhaber ausreichend gewahrt sind.

Auch für Archive, die kulturell bedeutenden Bestände enthalten, sowie für die Einrichtungen im Bereich des Film- oder Tonerbes ist es wichtig, über eine Erlaubnis zur öffentlichen Zugänglichmachung von Aufzeichnungen aus ihren Beständen zu verfügen. In Bezug auf ihren Auftrag zur Bewahrung des nationalen Kulturerbes gilt für sie das gleiche wie für die Museen.

Theater wurden bisher – aus nicht nachvollziehbaren Gründen – nicht in den Kanon der Einrichtungen des Kulturerbes aufgenommen. Mit der vorgeschlagenen Erweiterung der vergütungspflichtigen Schranke des § 60f UrhG erhalten auch Theater in öffentlicher Trägerschaft die Möglichkeit, Aufführungen aufzuzeichnen und diese Aufzeichnungen nach Ablauf einer zwölfmonatigen Frist öffentlich zugänglich zu machen. Die betreffenden Regelungsbereiche sind im europäischen Urheberrecht nicht geregelt. In Bezug auf ihr nationales Kulturerbe obliegt es deswegen weiterhin den EU-Mitgliedstaaten, entsprechende Regelungen zu erlassen. Die Interessen der betroffenen Rechteinhaber sind durch die Vergütungspflicht sowie die zwölfmonatige Sperrfrist ausreichend gewahrt.

16. Zu Artikel 1 Nummer 21 (§ 60h Absatz 5 Satz 1a – neu – UrhG)

Artikel 1 Nummer 21 ist wie folgt zu fassen:

„21. § 60h wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Nummer 2 ...< weiter wie Gesetzentwurf >
- b) In Absatz 5 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Sofern es sich bei den Einrichtungen um Einrichtungen in öffentlicher Trägerschaft im Zuständigkeitsbereich des Bundes oder der Länder handelt, sind deren Träger Vergütungsschuldner.“ ‘

Begründung:

Gesetzlicher Vergütungsschuldner solcher Nutzungen, die im Rahmen der Schranken für Bildung und Wissenschaft erfolgen, ist nach aktuellem Recht die jeweilige Einrichtung, § 60h Absatz 5 Satz 1 UrhG. Diese Regelung ist aus mehreren Gründen nicht praktikabel. Zum einen besitzen einzelne Einrichtungen nicht die finanziellen und fachlichen Möglichkeiten, pauschale Erhebungen vorzunehmen und mit den jeweils zuständigen Verwertungsgesellschaften zu verhandeln. Im Gegensatz dazu sind verlässlicher und effektive Verhandlungen durch Bund und Länder über entsprechende Strukturen in der Kultus-

ministerkonferenz gesichert. Zum anderen widerspricht es der Vorgabe der pauschalen Vergütung, wenn diese pauschalen Erhebungen durch einzelne Einrichtungen erfolgen sollen. Die pauschale Abrechnung mit den jeweiligen Trägern gesetzlich vorzusehen, ist insofern so sinnvoll wie zwingend.

Diese Änderung steht in Einklang mit der DSM-Richtlinie. Erwägungsgrund 24 Satz 3 der DSM-Richtlinie legt es den Mitgliedsstaaten gerade nahe, Vergütungssysteme zu entwickeln, die den Bildungseinrichtungen keinen Verwaltungsaufwand verursachen. Es ist insofern durch die DSM-Richtlinie intendiert, das Vergütungssystem zu vereinfachen. Eine Verlagerung der Vergütungsschuld auf die Träger der Einrichtungen setzt dies zweckgerecht um.

17. Zu Artikel 1 Nummer 22 (§ 61e UrhG),
Artikel 2 Nummer 8 (§ 52d VGG)

Der Bundesrat begrüßt den Normierungsvorschlag der Bundesregierung in Bezug auf nicht verfügbare Werke. Er merkt allerdings an, dass die Befugnis von Einrichtungen des Kulturerbes richtigerweise nicht davon abhängen sollte, dass keine repräsentative Verwertungsgesellschaft die Rechte wahrnimmt. Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, inwiefern die Erlaubnisse zugunsten Einrichtungen des Kulturerbes in Bezug auf nicht verfügbare Werke ausgeweitet werden können.

18. Zu Artikel 1 Nummer 22 (§ 61e UrhG),
Artikel 2 Nummer 8 (§ 52d VGG),
Nummer 12 (§ 141 Absatz 5 VGG)

In Artikel 1 Nummer 22 § 61e, Artikel 2 Nummern 8 § 52d und Nummer 12 § 141 Absatz 5 sind jeweils die Wörter „ohne Zustimmung“ durch die Wörter „mit Zustimmung“ zu ersetzen.

Begründung:

Die betreffenden Rechtsverordnungen berühren auch die Länderinteressen. Insofern ist der Bundesrat in deren Erlass miteinzubeziehen.

19. Zu Artikel 1 Nummer 25 (§ 63a Absatz 3 UrhG)

In Artikel 1 Nummer 25 sind in § 63a Absatz 3 nach der Angabe „§ 27 Absatz 2“ die Wörter „sowie auf die Vergütungsansprüche nach § 5 Absatz 2 und § 12 Absatz 1 des Gesetzes über die urheberrechtliche Verantwortlichkeit von Diensteanbietern für das Teilen von Online-Inhalten vom ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes]“ einzufügen.

Begründung:

Durch § 63a Absatz 2 und 3 UrhG wird ein Beteiligungsanspruch des Verlegers an den gesetzlichen Vergütungsansprüchen des Urhebers eingeführt. Die Verlegerbeteiligung erstreckt sich auf sämtliche Vergütungsansprüche nach Abschnitt 6 des Urheberrechtsgesetzes.

Mit § 5 Absatz 2 und § 12 Absatz 1 UrhDaG sollen zwei weitere gesetzliche Vergütungsansprüche des Urhebers geschaffen werden. Zur Klarstellung, dass sich die gesetzliche Verlegerbeteiligung auch auf diese Vergütungsansprüche bezieht, sollten diese in § 63a Absatz 3 UrhG ausdrücklich genannt werden.

20. Zu Artikel 1 Nummer 28 (§ 69d Absatz 2 Satz 2 UrhG),

Nummer 34 (§ 87c Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 UrhG)

Die DSM-Richtlinie lässt die Vervielfältigung von Computerprogrammen nach den § 69a ff. UrhG und Datenbanken gemäß den §§ 87a ff. UrhG nur zu Zwecken ihrer Erhaltung vor. Der Bundesrat bittet im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, wie die archivarischen Befugnisse darüber hinaus in Bezug auf eine erstmalige Aufnahme von Computerprogrammen und Datenbanken in die Bestände ausgeweitet werden können. Würde dies versäumt, bestünde die Gefahr, dass kulturell wertvolle digitale Schutzgegenstände nicht langfristig erhalten bleiben. Eine Bestandsmehrung ist bei Archivierungen durch die in § 60f Absatz 2 UrhG vorgesehene Löschungspflicht stets ausgeschlossen.

21. Zu Artikel 1 Nummer 46 (§ 142 Absatz 2 UrhG)

Artikel 1 Nummer 46 ist wie folgt zu fassen:

„46. § 142 Absatz 2 ist zu streichen.“

Begründung:

Die Entfristung des UrhWissG ist das Kernanliegen der Länder im aktuellen Gesetzgebungsverfahren. Nur unbefristet gültige Schranken können zugunsten der Bildung und Wissenschaft die zwingend erforderliche Rechtssicherheit gewährleisten. Die vorgeschlagenen Ausnahmen machen es den betroffenen Personen und Einrichtungen unmöglich zu überblicken, welche Nutzungen unbefristet gelten. Insbesondere wird es als äußerst problematisch gesehen, dass § 60c UrhG, die Kernvorschrift zugunsten Wissenschaft und Forschung, weiterhin und vollständig befristet bleiben soll. Aber auch die wenigen Erlaubnisse, die im Rahmen der Bestimmungen des vorgeschlagenen § 142 Absatz 3 UrhG nach Fristablauf verbleiben, stellen keinen echten Nutzen für Bildung, Forschung und Kultur dar.

22. Zu Artikel 3 (§ 5 Absatz 2 Satz 2,
§ 12 Absatz 1 Satz 2 UrhDaG)

Der Bundesrat sieht mit Sorge, dass der Anspruch auf Vergütung für die öffentliche Wiedergabe urheberrechtlich geschützter Werke nach § 5 Absatz 2 Satz 2 und § 12 Absatz 1 Satz 2 UrhDaG nicht vom Urheber selbst, sondern nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden kann. Der Bundesrat befürchtet aufgrund der Schnelllebigkeit der digitalen Welt negative wirtschaftliche Folgen für Urheber und Rechteinhaber und bittet im weiteren Gesetzgebungsverfahren um eine Öffnung der einschlägigen Regelungen.

Begründung:

Das UrhDaG regelt in § 5 Absatz 2 und § 12 Absatz 1, dass der Anspruch auf Vergütung für die öffentliche Wiedergabe urheberrechtlich geschützter Werke nur durch eine Verwertungsgesellschaft wahrgenommen werden kann. Diese Regelungen greifen in bestehende Strukturen der individuellen Lizenzierung durch die Urheber und Rechteinhaber ein. Die ausschließliche Zuweisung der Vergütungsansprüche an Verwertungsgesellschaften wirkt sich unmittelbar auf die Vergütungsströme aus, was zu individuellen Einkommensverlusten der Künstlerinnen und Künstlern führen kann.

23. Zu Artikel 3 (§ 14 Absatz 4 UrhDaG)

Der Bundesrat bittet im weiteren Gesetzgebungsverfahren um Prüfung, ob die Ausgestaltung des Beschwerdeverfahrens von Diensteanbietern für Nutzer und Rechtsinhaber zur Blockierung von Inhalten praxistauglich ist. Das Erfordernis der Prüfung durch eine natürliche Person kann insbesondere bei einer Vielzahl von gleichzeitigen Verfahren und bei zeitkritischen Inhalten (Live-Inhalte) dazu führen, dass der Rechtsinhaber die Erklärungen nach § 14 Absatz 4 UrhDaG nicht mehr ordnungsgemäß prüfen kann und somit in der Verteidigung seiner Rechte sowie seiner verfassungsrechtlich geschützten Verwertungsbefugnis behindert wird.

24. Zu Artikel 3 (§§ 16, 17 UrhDaG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob eine gesetzliche Regelung geschaffen werden kann, wonach die außergerichtliche Streitbeilegung (§§ 16, 17 UrhDaG) ausschließlich durch eine behördliche Schlichtungsstelle („Zentrale Clearing-Stelle“) erfolgt.

Begründung:

Außergerichtliche Streitbeilegung erfolgt im Rahmen des UrhDaG durch eine in § 17 UrhDaG vorgesehene behördliche Schlichtungsstelle, subsidiär gegenüber der ebenfalls gegebenen Zuständigkeit privater Schlichtungsstellen (§ 16 UrhDaG).

Die vorgesehene doppelte Zuständigkeit ist im Sinne einer Vermeidung unnötiger Aufwände grundsätzlich unvorteilhaft („One-Stop-Shop-Prinzip“). Bei entsprechender Beschränkung auf nur eine Schlichtungsstelle müsste die bislang nur subsidiär zuständige behördliche Schlichtungsstelle in den Vordergrund gestellt werden.

Ein vollständiger Rückzug staatlicher Stellen aus der Streitbeilegung im Zusammenhang mit dem UrhDaG erscheint angesichts der Sorgen um strukturelles „Overblocking“ nicht angezeigt.

Der Bundesrat bittet daher, eine solche Möglichkeit im Rahmen der aktuellen Reform des Urheberrechts zu prüfen.

25. Zu Artikel 3 allgemein

Der Bundesrat weist darauf hin, dass die Auswirkungen des Urheberrechts-Diensteanbieter-Gesetzes auf den deutschen Urheberrechtmarkt zum jetzigen Zeitpunkt nicht hinreichend abgeschätzt werden können. Der Bundesrat bittet daher, im weiteren Gesetzgebungsverfahren eine Regelung aufzunehmen, mit der eine Evaluierung des Gesetzes in einem angemessenen zeitlichen Abstand vorgeschrieben wird.

Begründung:

Der Entwurf des UrhDaG berührt verschiedene gegenläufige Interessen und hat eine kontroverse Diskussion hervorgerufen. Darunter sind auch zahlreiche kritische Stimmen verschiedener Wirtschaftsverbände zu finden. Mit Blick auf die größtenteils nachvollziehbaren Einwände wird vorgeschlagen, die Verabschiedung des Gesetzes mit der Maßgabe zu versehen, seine Auswirkungen auf den deutschen Urheberrechtmarkt in einem angemessenen zeitlichen Abstand zu evaluieren. Aufgrund der Diversität von urheberrechtsbasierten Märkten wie der Kultur- und Kreativwirtschaft ist es wichtig zu prüfen, ob die Regelungen angemessen und praktikabel sind und ob sie tatsächlich zum intendierten Interessenausgleich führen.